

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma GRAFFIX Beschriftung, Mike Reinberger & Kathrin Jung GbR

1. Gegenstand des Vertrages

1.1. Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Rechtsgeschäfte der Firma Mike Reinberger & Kathrin Jung GbR, nachfolgend in Kurzform „Auftragnehmer“ genannt, mit ihren Vertragspartnern, nachstehend in Kurzform „Auftraggeber“ genannt. Von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden von dem Auftragnehmer nur nach gesonderter und schriftlicher Anerkennung akzeptiert.

1.2. Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber zwecks Ausführung eines Auftrages getroffen werden, sind in schriftlicher Form zu vereinbaren. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

1.3. Der Auftragnehmer erbringt Dienstleistungen aus dem Bereich Beschriftungen aller Art. Die detaillierte Beschreibung der zu erbringenden Dienstleistungen ergeben sich aus den individuellen Vereinbarungen.

2. Vertragsbestandteile und Änderungen des Vertrages

2.1. Grundlage für die Dienstleistung und Vertragsbestandteil sind neben dem mündlich oder fernmündlich mitgeteilten Angaben, auch der vom Auftraggeber dem Auftragnehmer auszuhändigende Projektauftrag und seine Anlagen.

2.2. Mit der Auftragserteilung gelten die Bedingungen des Auftragnehmers in vollem Umfang als angenommen. Jede Änderung und/oder Ergänzung des Vertrages und/oder seiner Bestandteile bedarf der Schriftform. Dadurch entstehende Mehrkosten hat der Auftraggeber zu tragen.

2.3. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen den Auftragnehmer, das vom Auftraggeber beauftragte Projekt um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Ein Schadensersatzanspruch des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer entsteht hieraus nicht. Dies gilt auch dann, wenn dadurch für den Auftraggeber wichtige Termine und/oder Ereignisse nicht eingehalten werden können und/oder nicht eintreten.

3. Urheber- und Nutzungsrechte

3.1. Der Auftraggeber erwirbt mit der vollständigen Zahlung des vereinbarten Honorars für die vertraglich vereinbarte Dauer und im vertraglich vereinbarten Umfang die Nutzungsrechte an allen von dem Auftragnehmer im Rahmen dieses Auftrages gefertigten Endprodukte. Dies gilt nicht für die Entwürfe. Diese Übertragung der Nutzungsrechte gilt, soweit eine Übertragung nach deutschem Recht möglich ist, für die vereinbarte Nutzung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Nutzungen die über dieses Gebiet hinausgehen, bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung im Rahmen des Auftrages oder einer gesonderten schriftlichen Nebenabrede. Nutzungsrechte an Arbeiten, die bei Beendigung des Vertrages noch nicht bezahlt sind, verbleiben vorbehaltlich anderweitig getroffener Abmachungen bei dem Auftragnehmer.

3.2. Die im Rahmen des Auftrages erarbeiteten Leistungen sind als persönliche geistige Schöpfungen durch das Urheberrechtsgesetz geschützt. Diese Regelung gilt auch dann als vereinbart, wenn die nach dem Urheberrechtsgesetz erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.

3.3. Der Auftragnehmer darf die von ihm entwickelten Werbemittel angemessen und branchenüblich signieren und den erteilten Auftrag für Eigenwerbung publizieren. Diese Signierung und werbliche Verwendung kann durch eine entsprechende gesonderte Vereinbarung zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber ausgeschlossen werden.

3.4. Die Arbeiten des Auftragnehmers dürfen vom Auftraggeber oder von diesem beauftragte Dritte weder im Original noch bei der Reproduktion geändert werden. Jede Nachahmung, auch die von Teilen des Werkes, ist unzulässig. Bei Zuwiderhandlung steht dem Auftragnehmer vom Auftraggeber ein zusätzliches Honorar in mindestens der 2,5 fachen Höhe des ursprünglich vereinbarten Honorars zu.

3.5. Die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte an Dritte und/oder Mehrfachnutzungen sind, soweit nicht im Erstauftrag geregelt, honorarpflichtig und bedürfen der Einwilligung des Auftragnehmers.

3.6. Über den Umfang der Nutzung steht dem Auftragnehmer ein Auskunftsanspruch zu.

4. Vergütung

4.1. Es gilt die im Vertrag vereinbarte Vergütung. Zahlungen sind, wenn nicht anders vertraglich geregelt, innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung ohne jeden Abzug fällig. Bei Überschreitung der Zahlungstermine steht dem Auftragnehmer ohne weitere Mahnung ein Anspruch auf Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu. Das Recht zur Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt von dieser Regelung unberührt.

4.2. Durch Verzögerungen der Montearbeiten entstehende Mehrkosten sind vom Auftraggeber zu übernehmen.

4.3. Erstreckt sich die Erarbeitung der vereinbarten Leistungen über einen längeren Zeitraum, so kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber Abschlagszahlungen über die bereits erbrachten Teilleistungen in Rechnung stellen. Diese Teilleistungen müssen nicht in einer für den Auftraggeber nutzbaren Form vorliegen und können auch als reine Arbeitsgrundlage auf Seiten des Auftragnehmers verfügbar sein.

4.4. Bei Änderungen oder Abbruch von Aufträgen, Arbeiten und dergleichen durch den Auftraggeber und/oder wenn sich die Voraussetzungen für die Leistungserstellung ändert, werden dem Auftragnehmer alle dadurch anfallenden Kosten ersetzt und der Auftragnehmer von jeglichen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten freigestellt.

4.5. Alle in Angeboten und Aufträgen genannten Preise und die daraus resultierenden zu zahlenden Beträge verstehen sich zuzüglich der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden Höhe. Preisänderungen aufgrund Preiserhöhungen der Vorlieferanten (nach Drucklegung) behält sich der Auftragnehmer bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ausdrücklich vor. Bei außergewöhnlichen Vorleistungen kann eine angemessene Vorauszahlung verlangt werden.

5. Zusatzleistungen

Unvorhersehbarer Mehraufwand bedarf der gegenseitigen Absprache und gegebenenfalls der Nachhonorierung.

6. Geheimhaltungspflicht des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle Kenntnisse die er aufgrund eines Auftrags von dem Auftraggeber erhält, zeitlich unbeschränkt streng vertraulich zu behandeln und sowohl seine Mitarbeiter, als auch von ihm herangezogene Dritte ebenfalls in gleicher Weise zu absolutem Stillschweigen zu verpflichten.

7. Pflichten des Auftraggebers

7.1. Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer alle für die Durchführung des Projekts benötigten Daten und Unterlagen unentgeltlich zur Verfügung. Alle Arbeitsunterlagen werden von dem Auftragnehmer sorgsam behandelt, vor dem Zugriff Dritter geschützt und nur zur Erarbeitung des jeweiligen Auftrages genutzt.

7.2. Der Auftraggeber wird im Zusammenhang mit einem beauftragten Projekt Auftragsvergaben an andere Dienstleister nur nach Rücksprache und im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer erteilen.

7.3. Die Einholung von notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen zur Anbringung von Schildern und Lichtreklamen ist alleine der Auftraggeber auf eigene Rechnung verpflichtet. Die Vorbereitung und Einreichung der erforderlichen Anträge kann gegen eine entsprechende Berechnung der hierfür entstehenden Kosten auch durch den Auftragnehmer durchgeführt werden. Dies geschieht jedoch nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit ist alleine der Auftraggeber verantwortlich. Bei Auftragserteilung versichert der Auftraggeber, dass genehmigungsrechtliche Bedenken für die Durchführung des Vertrages nicht bestehen und er dieses vorher geprüft hat bzw. die entsprechenden Genehmigungen eingeholt hat. Eine etwaige spätere Versagung der Genehmigung berührt die Verpflichtungen des Auftraggebers aus dem Vertrag nicht. Notwendige Änderungen, auch aufgrund behördlicher Auflagen gelten als Auftragserweiterung.

Ist der Auftragnehmer aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Anweisungen gehalten, demontierte Teile zu entsorgen, so hat der Auftraggeber die zusätzliche entstehenden Entsorgungskosten auch dann zu tragen, wenn dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde. Dies gilt nicht, wenn gesetzliche oder andere Vorschriften (z.B. der zukünftigen Elektronikschrottverordnung) etwas anderes vorsehen.

7.4. Ein beklebtes Fahrzeug muss nach der Beklebung 48 Stunden in einer Garage stehen. Die Raumtemperatur darf in dieser Zeit 10°C nicht unterschreiten. Eine Haftung bei Temperaturen unter 10°C übernimmt der Auftragnehmer nicht.

8. Gewährleistung und Haftung des Auftragnehmers

8.1. Das Risiko der rechtlichen Zulässigkeit der durch den Auftragnehmer erarbeiteten und durchgeführten Maßnahmen wird vom Auftraggeber getragen. Das gilt insbesondere für den Fall, dass die Aktionen und Maßnahmen gegen Vorschriften des Wettbewerbsrechts, des Urheberrechts und der speziellen Werberechtsgesetze verstoßen. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, auf rechtliche Risiken hinzuweisen, sofern ihm diese bei seiner Tätigkeit bekannt werden. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter frei, wenn der Auftragnehmer auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers gehandelt hat, obwohl er dem Auftraggeber Bedenken im Hinblick auf die Zulässigkeit der Maßnahmen mitgeteilt hat. Solche Bedenken hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich nach bekannt werden schriftlich anzumelden. Erachtet der Auftragnehmer für eine durchzuführende Maßnahme eine wettbewerbsrechtliche Prüfung durch eine besonders sachkundige Person oder Institution für erforderlich, so trägt nach Absprache mit dem Auftraggeber die Kosten hierfür dieser.

8.2. Der Auftragnehmer haftet in keinem Fall wegen der in den Werbemaßnahmen enthaltenen Sachaussagen über Produkte und Leistungen des Auftraggebers. Der Auftragnehmer haftet auch nicht für die patent-, urheber- und markenrechtliche Schutz- oder Eintragungsfähigkeit der im Rahmen des Auftrages gelieferten Ideen, Anregungen, Vorschläge, Konzeptionen und Entwürfe.

8.3. Der Auftragnehmer haftet nur für Schäden, die er oder seine Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Die Haftung des Auftragnehmers wird auf die Höhe des einmaligen Ertrages beschränkt, der sich aus dem jeweiligen Auftrag ergibt. Die Haftung des Auftragnehmers für Mangelfolgeschäden aus dem Rechtsgrund der positiven Vertragsverletzung ist ausgeschlossen, in dem Maße, wie sich die Haftung des Auftragnehmers nicht aus einer Verletzung der für die Erfüllung des Vertragszweckes wesentlichen Pflichten ergibt.

8.4 Für alle Lieferungen, Verkäufe und Dienstleistungen des Auftragnehmers gelten die hier aufgeführten Bedingungen. Abweichende Vorschriften bedürfen einer schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers. Eine Beratung durch Mitarbeiter des Arbeitnehmers oder durch technische Informationsblätter führen diese nach bestem Wissen und Gewissen aus. Da der Auftragnehmer auf den Bedruckstoff sowie die fachgerechte und spezifische Verarbeitung keinen Einfluss hat, ist der Auftraggeber verpflichtet, die Empfehlungen des Auftragnehmers durch geeignete Eigenversuche zu überprüfen. Auch Auskünfte über Anwendungsmöglichkeiten der von dem Auftragnehmer gelieferten Waren sind nach bestem Wissen, jedoch unverbindlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung. Beanstandungen wegen mangelhafter oder unvollständiger Lieferung können nur berücksichtigt werden, wenn diese durch den Auftraggeber innerhalb von 8 Tagen nach Empfang der Ware, unter Einsendung von Belegen, schriftlich geltend gemacht werden. Die Gewährleistung begründeter Mängel beschränkt sich auf Nachbesserung, falls diese nicht gelingt, auf mangelfreie Nachlieferung. Eine weitergehende Haftung seitens des Auftragnehmers, insbesondere Schadensersatz, auch für Folgeschäden, ist ausgeschlossen.

8.5. Mit der Freigabe von Entwürfen durch den Auftraggeber übernimmt dieser die Haftung für Richtigkeit von Text, Bild und Gestaltung. Für die durch den Auftraggeber freigegebenen Entwürfe entfällt jede Haftung des Auftragnehmers.

9. Leistungen Dritter

Von dem Auftragnehmer eingeschaltete Freie Mitarbeiter oder Dritte sind Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen des Auftragnehmers. Der Auftraggeber verpflichtet sich diese, im Rahmen der Auftragsdurchführung von dem Auftragnehmer eingesetzte Mitarbeiter, im Laufe der auf den Abschluss des Auftrages folgenden 12 Monate ohne Mitwirkung des Auftragnehmers weder unmittelbar noch mittelbar mit Projekten zu beauftragen.

10. Arbeitsunterlagen und elektronische Daten

Alle Arbeitsunterlagen, elektronische Daten und Aufzeichnungen die im Rahmen der Auftragserarbeitung auf Seiten des Auftragnehmers angefertigt werden, verbleiben bei dem Auftragnehmer. Die Herausgabe dieser Unterlagen und Daten kann vom Auftraggeber nicht gefordert werden. Der Auftragnehmer schuldet mit der Bezahlung des vereinbarten Honorars die vereinbarte Leistung, nicht jedoch die zu diesem Ergebnis führenden Zwischenschritte in Form von Skizzen, Entwürfen, Produktionsdaten etc.

11. Liefer- und Zahlungsbedingungen

11.1. Die Ware wird stets auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers versandt. Alle Lieferungen werden wahlweise per Post, Bahn, Express oder Spedition zu den jeweils gültigen Preisen für Verpackung und Versand vorgenommen. Mehrkosten für Expressgut, Termingut und sonstigen Schnellverkehr gehen zu Lasten des Auftraggebers oder Empfängers.

11.2. Transportversicherungen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers und auf dessen Rechnung abgeschlossen.

11.3. Da der Auftragnehmer auf Vorlieferanten und in manchen Fällen der Zustellung der Waren auf Transportunternehmen angewiesen ist, sind Schadensersatzansprüche, gleich welcher Art, sofern die Überschreitung der Lieferfrist nicht auf vorsätzliche oder grobfahrlässige Vertragsverletzung des Auftragnehmers zurückzuführen ist, auszuschließen. Ist der Auftragnehmer an der Erfüllung ihrer Lieferverpflichtungen durch unvorhergesehene Umstände gehindert worden, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Der Rücktritt vom Vertrag ist in jedem Falle erst nach schriftlicher Setzung einer angemessenen Nachfrist von mindestens 6 Wochen möglich. Wird eine Lieferung oder Leistung unmöglich, wird der Auftragnehmer von Lieferpflichten entbunden, wobei Schadenersatzansprüche gleich welcher Art ausgeschlossen sind, sofern nicht die Unmöglichkeit der Lieferung oder

Leistung auf vorsätzliche oder grobfahrlässige Vertragsverletzung durch den Auftragnehmer zurückzuführen ist.

Die Ausführung eines von dem Auftragnehmer erteilten Lieferauftrages beinhaltet nicht die Annahmeerklärung eines vom Auftraggeber bestimmten Liefertermins.

11.4. Die gelieferte und entgegen genommene Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber und bis zur Einlösung der dafür gegebenen Wechsel und Schecks, Eigentum des Auftragnehmers.

Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung, sowie die Saldoziehung und deren Anerkennung berühren den Eigentumsvorbehalt nicht.

Der Auftraggeber ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt, eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist ihm jedoch nicht gestattet. Die Forderungen des Auftraggebers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an den Auftragnehmer abgetreten. Der Auftragnehmer nimmt die Abtretung hiermit an. Diese Forderungen dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Der Auftraggeber ist zur Einziehung dieser Forderungen solange berechtigt, als er seinen Verpflichtungen gegenüber dem Auftragnehmer nachkommt. Auf Verlangen des Auftragnehmers ist der Auftraggeber verpflichtet, die Drittschuldner anzugeben und diesen die Abtretung anzuzeigen.

Hat der Auftraggeber mit seinem Kunden einen Kontokorrent vereinbart, so tritt der Auftraggeber den sich zu seinen Gunsten ergebenden Endsaldo an den Auftragnehmer ab. Der Auftragnehmer nimmt diese Abtretung hiermit an.

Eine etwaige Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Auftraggeber für den Auftragnehmer vor, ohne dass diesem daraus Verpflichtungen entstehen. Wird die Vorbehaltsware verarbeitet oder mit anderen Sachen verbunden, so erlischt das Eigentum des Auftragnehmers dadurch nicht, vielmehr wird der Auftragnehmer Miteigentümer der neuen Sachen im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Waren. Wird die Vorbehaltsware nach Verarbeitung oder Verbindung mit anderen Waren weiterveräußert, so gilt die oben vereinbarte Voraussetzung nur in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware.

Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die im Voraus abgetretenen Forderungen hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten.

11.5. Warenrücknahmen sind nur nach vorheriger Vereinbarung und gegen Berechnung von Auf- bzw. Bearbeitungskosten möglich. Besonders angefertigte Waren können in keinem Fall zurückgenommen werden.

11.6. Die Ware wird auf Gefahr des Auftraggebers versandt. Wegen einer Versandversicherung wird auf Ziffer 11.2. verwiesen. Der Auftraggeber ist gehalten, jede Lieferung sofort nach Erhalt zu prüfen. Bei Mängeln und Transportschäden ist das Transportunternehmen sofort zu verständigen. Dabei muss auf eine schriftliche Aufnahme des Schadens bestanden werden. Mängel und Transportschäden müssen an die Post binnen 24 Std., bei der Bahn binnen 7 Tagen und bei Speditionen binnen 4 Tagen gemeldet werden. Dies gilt auch, wenn der Warentransport versichert wurde.

12. Schlussbestimmungen

12.1. Der Auftraggeber ist nicht dazu berechtigt, Ansprüche aus dem Vertrag abzutreten.

12.2. Eine Aufrechnung oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Auftraggeber ist nur mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen zulässig.

12.3. Es gilt deutsches Recht Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Auftragnehmers.

13. Salvatorische Klausel Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit zu einem späteren Zeitpunkt verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll im Wege der Vertragsanpassung eine andere angemessene Regelung gelten, die wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit der Regelung bekannt gewesen wäre.